

## **Gemeinsame Stellungnahme von ARD und ZDF im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Anwendung der Richtlinien 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors**

ARD und ZDF bedanken sich bei der Kommission für die Möglichkeit, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen zu können. Hierbei möchten wir uns auf die Beantwortung der Fragen zum Anwendungsbereich der Richtlinie (Fragen 3 und 4) und hier zur Behandlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beschränken:

Die Kommission hatte sich im Rahmen ihres Richtlinienvorschlages vom 05.06.2002 aus mehreren Gründen dafür ausgesprochen, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Wörtlich heißt es in dem Richtlinienentwurf:

*„Um jeglichen Zweifel darüber auszuschließen, ob öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als ‘öffentliche Stelle’ im Sinne dieser Richtlinie zu betrachten sind, werden sie ausdrücklich aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss spiegelt ihre Sonderstellung wieder, wie sie im Protokoll zum Vertrag von Amsterdam anerkannt wird.“*

Wie auch die Europäische Kommission in dieser Begründung zum Ausdruck bringt, handelt es sich bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten per Definition nicht um „öffentliche Stellen“ im Sinne der Richtlinie. Der sie betreffende Ausnahmetatbestand ist mithin lediglich als – wenn auch nützliche – Klarstellung zu verstehen.

Die dem Richtlinienentwurf zugrunde liegende Sachlage hat sich bis heute nicht verändert, so dass die Einschätzung der Kommission **nach wie vor richtig** ist und kein Grund besteht, von dieser abzurücken. Vielmehr wäre bei Anwendung der Richtlinie auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit einer Kollisionen mit Urheber- und Leistungsschutzrechten zu rechnen. Darüber hinaus hätte dies zudem eine massive Beeinträchtigung der journalistischen Arbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Erfüllung des spezifischen Rundfunkauftrages, mithin eine Schädigung des publizistischen Wettbewerbs zur Folge. Diese im Folgenden noch näher auszuführenden negativen Entwicklungen stünden zudem außer Verhältnis zu den mit der Streichung der Ausnahmebestimmung – wenn überhaupt – zu erwartenden positiven Effekten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob und in welchen Grenzen der Allgemeinheit über den Rundfunkauftrag hinaus ein Recht auf Informationszugang gegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingeräumt wird, nach den im Amsterdamer Protokoll festgeschriebenen Grundsätzen allein im **Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten** liegt. Die Kommission hatte diese Sonderstellung der

Rundfunkanstalten zu Recht in dem erwähnten Richtlinienentwurf hervorgehoben. Die im Amsterdamer Protokoll gesetzten Grenzen sind weiterhin zu respektieren.

Von einer Anwendung der Richtlinie auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wären **keine nennenswerten positiven Effekte** zu erwarten. Das einzig und allein für eine Wiederverwertung interessante Programmmaterial des Rundfunks unterliegt Urheber- und Leistungsschutzrechten.

Soweit derartige Schutzrechte den Rundfunkanstalten selbst zustehen, muss es ihnen freigestellt sein, unter welchen vertraglichen Bedingungen Lizenzgeschäfte vorgenommen werden. Es ist beispielsweise wirtschaftlich regelmäßig nicht sinnvoll, **Nutzungsrechte** an einer Produktion innerhalb eines Sprachraums mehrfach zu vergeben. Exklusivvereinbarungen sind nach der geltenden Richtlinie aber gerade untersagt.

Erst recht kann die Richtlinie keine Regelung für solche Fälle treffen, in denen Dritte und nicht die Rundfunkanstalten die für eine Verwertung erforderlichen Nutzungsrechte besitzen und für die Ausstrahlung lediglich eine zeitlich befristete oder auf andere Weise eingeschränkte Lizenz und damit kein Verwertungsrecht erworben wurde. Eine Abgabe des Programmmaterials stünde in diesem Fall im Widerspruch zum geltenden Urheberrecht.

Die von den Rundfunkteilnehmern im Zusammenhang mit dem Gebühreneinzug gesammelten Daten, die zweifelsohne einen wirtschaftlichen Wert aufweisen würden, unterliegen dem **Datenschutz**, wie ihn die Richtlinie 95/46/EG fest schreibt. Art. 1 Abs. 4 der hier gegenständlichen Richtlinie 2003/98/EG stellt insoweit klar, dass sie keine Auswirkungen auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den zitierten Rechtsvorschriften hat. Eine Abgabe der Informationen zu deren Weiterverwertung wäre mithin ein Verstoß zum geltenden Gemeinschaftsrecht.

Neben dem geschützten Programm- und Datenmaterial sammeln und halten die Rundfunkanstalten **keine verwertbaren Informationen** im Sinne der Richtlinie. Dass die Rundfunkanstalten, wie die Kommission im Konsultationsaufruf ausführt, sogar ein beträchtliches Maß wertvollen Rohmaterials besitzen, ist unzutreffend. Das von Seiten der Kommission weiter zitierte Verwertungsinteresse beschränkt sich damit auf das bereits angesprochene Lizenzierungsgeschäft im Rahmen der urheberrechtlichen Vorgaben und steht nicht in Abhängigkeit zu der hier gegenständlichen Richtlinie. Zu Recht hält die Kommission in ihrem Richtlinienentwurf vom 05.06.2002 fest, dass der Bereich der Kultur und Bildung, zu dem anerkanntermaßen auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu zählen ist<sup>1</sup>, generell eine Sonderstellung einnimmt.

*„Die Anwendung der Richtlinie kann für sie einen relativ hohen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den Einnahmen verursachen. Viele ihrer Informationen wären angesichts der Urheberrechte Dritter ohnehin vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.“*

---

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, hätte schließlich und insbesondere auch eine massive **Beeinträchtigung der journalistischen Arbeit** zur Folge und würde sie in ihrem Kernbereich treffen. Die Ausstrahlung und Vermittlung von Nachrichten, Berichten, Reportagen und fiktionalen Programmen, d.h. die an die Allgemeinheit gerichtete Verbreitung von Informationen im weitesten Sinne ist die ureigenste Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hierbei ist er in erheblichem Maße auf die Gewährleistung des Informantenschutzes und der Vertraulichkeit angewiesen. Ein allgemeines Informationszugangs- und Informationsverwertungsrecht würde dem entgegenstehen. Es wäre damit zu rechnen, dass den Rundfunkanstalten Informationen zukünftig verwehrt bleiben, wenn Dritte diese und die entsprechenden Quellen ohne Einschränkung einfordern und verwerten dürfen.

Die damit im Übrigen einhergehende Ungleichbehandlung gegenüber den von der Richtlinie nicht betroffenen privaten Medien hätte gleichzeitig nicht nur eine nachhaltige Beeinträchtigung des **publizistischen Wettbewerbs** zur Folge. Auch die Sicherung **pluralistischer Vielfalt** als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung könnte nicht länger gewährleistet werden.

ARD und ZDF sprechen sich daher dafür aus, die öffentlichen-rechtlichen Rundfunkanstalten auch weiterhin ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Saarbrücken/Mainz, den 12. September 2008